

Allgemeine Geschäftsbedingungen Paul Meijering



1. Definitionen

Paul Meijering:	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Paul Meijering B.V. mit Sitz in Culemborg und Geschäftsstelle in Zaltbommel;
Käufer:	Die Person, mit der Paul Meijering einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschließen möchte;
Waren/ Lieferung:	Alle von Paul Meijering gelieferten oder zu liefernden Waren und Materialien;
Lagerware:	Waren, die von Paul Meijering ohne jegliche Form der Bearbeitung direkt ab Lager geliefert werden können;
Speziell bestellte Waren:	Waren, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht direkt aus dem Lager geliefert werden können und/oder Waren, die auf Wunsch des Käufers von Paul Meijering eingekauft und/oder hergestellt werden;
Herabgestuftes Material:	Alle Waren und Materialien, die von Paul Meijering ohne Zertifikat geliefert werden und die unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, als Zweite Wahl Surplus Material bezeichnet werden;
Vertrag:	Der Vertrag zwischen Paul Meijering und dem Käufer.

2. Allgemeines

- 2.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen Paul Meijering und dem Käufer sowie für alle Angebote, die von Paul Meijering gemacht werden. Sobald ein Vertrag unter der Geltung dieser Bedingungen abgeschlossen wurde, gelten diese Bedingungen auch in vollem Umfang für nachfolgende Geschäfte.
- 2.2 Abweichungen von diesen Bedingungen oder Teilen davon können nur schriftlich vereinbart werden.
- 2.3 Sollte sich eine Klausel dieser Bedingungen als nichtig erweisen oder gerichtlich für nichtig erklärt werden, so bleibt die Wirkung der übrigen Klauseln davon unberührt. In diesem Fall ist Paul Meijering berechtigt, die betreffende Klausel durch eine Klausel zu ersetzen, die ihrem Sinn am nächsten kommt, ohne nichtig oder anfechtbar zu sein.
- 2.4 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung.
- 2.5 Im Falle eines textlichen Bedeutungsunterschieds zwischen den verschiedenen Sprachversionen dieser Bedingungen gilt, dass der niederländische Wortlaut und die Auslegung nach niederländischem Recht maßgeblich sind und Vorrang haben.

3. Zustandekommen von Verträgen

- 3.1 Alle Angebote von Paul Meijering sind freibleibend, sowohl hinsichtlich der Preise und der Lieferfrist als auch der Möglichkeit zur Lieferung der angebotenen Produkte, es sei denn, die Unwiderruflichkeit wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Angebote können widerrufen werden, bis ein Vertrag zustande gekommen ist. Paul Meijering behält sich das Recht vor, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.2 Verträge kommen erst mit der schriftlichen Annahme durch Paul Meijering zustande oder sobald Paul Meijering mit der Ausführung des von dem Käufer erteilten Auftrags begonnen hat.
- 3.3 Nachträgliche Nebenabreden oder Änderungen sowie Zusagen sind für Paul Meijering nur verbindlich, wenn sie von Paul Meijering schriftlich bestätigt werden.

- 3.4 Produkteigenschaften und Abbildungen auf der Website und in Katalogen vermitteln nur einen Eindruck von den Waren und sind für Paul Meijering nicht verbindlich.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise sind in Euro und enthalten keine MwSt., Transportkosten, Verpackungskosten, Zusatzkosten (darunter Zertifikatskosten), Ein- und Ausfuhrzölle und andere Abgaben, die von der Regierung auferlegt werden.
- 4.2 Jeder Verkauf erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Preis auf den bei Vertragsabschluss geltenden Kostenfaktoren basiert, wie: Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, Transportkosten, Steuern und Fremdwährungsausgleich.
- 4.3 Paul Meijering ist berechtigt, die Preise um bis zum Tag der Lieferung eintretende Erhöhungen zu erhöhen. Abweichungen von bis zu 10 % des Preises werden als angemessen angesehen.
- 4.4 Der angebotene Preis gilt nur für den jeweiligen Vertrag und die darin enthaltenen Mengen.

5. Lieferung und Lieferfristen

- 5.1 Die Lieferung der Waren erfolgt FCA (Free Carrier), es sei denn, es wird schriftlich eine andere Art der Lieferung vereinbart.
- 5.2 Wenn die Parteien schriftlich Franko-Lieferung vereinbaren, werden die Waren auf Kosten und Gefahr von Paul Meijering transportiert. Franko-Lieferung erfolgt ohne Abladung, sodass der Käufer für das Abladen der Ladung verantwortlich ist.
- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihm geliefert werden oder zu dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden. In Ergänzung zu Art. 75 des Wiener Kaufrechtsübereinkommens gerät der Käufer in Verzug, wenn er die Waren nicht zur vereinbarten Zeit oder am vereinbarten Ort abnimmt oder die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht erteilt, und die Waren gelten als geliefert. Paul Meijering kann dann beschließen:
 - a. die Waren (durch Dritte) einzulagern;
 - b. die Waren an Dritte zu verkaufen.Dies geschieht ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Käufers, das heißt, dass alle daraus resultierenden Schäden, einschließlich Transport- und Lagerkosten sowie entgangener Gewinn, vollständig zu Lasten des Käufers gehen.
- 5.4 Lieferfristen sind Richtwerte und stellen daher keine endgültigen Fristen dar. Bezüglich der Lieferfristen ist Paul Meijering erst dann in Verzug, wenn Paul Meijering rechtsgültig in Verzug gesetzt wurde.
- 5.5 Bei einem Lieferverzug, der auf eine Änderung der Umstände jeglicher Art zurückzuführen ist, wird die Lieferfrist um die Dauer des Verzugs verlängert. Paul Meijering wird den Käufer rechtzeitig über eine eventuelle Verzögerung informieren. Eine verspätete Lieferung berechtigt den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 5.6 Bei Lieferung auf Abruf müssen die Waren innerhalb von 30 Tagen nach Bestellung abgerufen werden, wenn keine Abruffristen festgelegt sind. Die Rechnungsstellung für diese Bestellung erfolgt zum Zeitpunkt des Abrufs der Waren, spätestens jedoch 30 Tage nach Auftragserteilung.
- 5.7 Paul Meijering ist berechtigt, bei Lieferung auf Abruf Lagerkosten zu berechnen.
- 5.8 Paul Meijering behält sich das Recht vor, die Waren in Teilen zu liefern. Abweichend von Art. 73 des Wiener Kaufrechtsübereinkommens gilt jede Lieferung als gesonderter Vertrag und Paul Meijering ist berechtigt, diese Lieferung gesondert in Rechnung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Paul Meijering



6. Prüfung und Reklamation

- 6.1 Die auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten angegebenen Mengen gelten als richtig, wenn dies nicht sofort nach Erhalt und vor der Be- und/oder Verarbeitung reklamiert und auf dem Frachtbrief oder der Quittung vermerkt ist.
- 6.2 Der Käufer hat die gelieferten Waren innerhalb von 2 Werktagen nach Lieferung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung wird vom Käufer erwartet, dass er das Verpackungsmaterial und/oder die Oberflächenschutzfolien der gelieferten Waren sorgfältig behandelt. Reklamationen, die auf sichtbaren Mängeln beruhen, verfallen, wenn der Käufer den Mangel nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Waren schriftlich bei Paul Meijering angezeigt hat.
- 6.3 Alle eventuellen Mängel, die nicht in den Absätzen 1 und 2 beschrieben sind, müssen Paul Meijering innerhalb von 5 Werktagen, nachdem der Käufer einen Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können, schriftlich unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beanstandung und unter Beifügung von Fotos und eines Messberichts gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Käufer nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen.
- 6.4 Abweichungen von bis zu 10 % der vereinbarten Menge in Metern und Kilos sind üblich. Eine diesbezügliche Beschwerde ist daher unbegründet.
- 6.5 Beanstandungen von Waren, die geöffnet oder ganz oder teilweise be- und/oder verarbeitet wurden, werden nicht akzeptiert.
- 6.6 Jede Klage muss spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Reklamation unter Androhung der Verwirkung bei einem zuständigen Gericht gemäß diesen Bedingungen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist verfällt jeder Anspruch auf Schadenersatz.
- 6.7 Der Käufer muss Paul Meijering innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung über eventuelle Fehler in der Rechnung informieren. Andernfalls gilt die Rechnung als korrekt.
- 6.8 Wenn die Reklamation begründet ist, wird Paul Meijering nach eigenem Ermessen entweder die Ware nachbessern oder die Ware nach Rücksendung der ursprünglich gelieferten Ware ersetzen oder eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Rechnungswertes des beanstandeten Teils der Lieferung zahlen. Immaterielle Schäden und Schäden, die Dritten entstehen und/oder sonstige Schäden, die keine unmittelbaren Vermögensschäden sind, werden in keinem Fall vergütet.

7. Bezahlung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Käufer die Rechnung per E-Mail an die Paul Meijering bekannte E-Mail-Adresse.
- 7.2 Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Wenn eine Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird, ist der Käufer in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Zu diesem Zeitpunkt werden alle ausstehenden Rechnungen von Paul Meijering an den Käufer sofort und in voller Höhe fällig.
- 7.3 Paul Meijering kann einen Kreditbeschränkungszuschlag erheben und/oder eine Vorauszahlung oder andere Sicherheiten verlangen.
- 7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungen auszusetzen. Außerdem müssen alle Zahlungen ohne jeden Abzug oder Verrechnung erfolgen.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den gesamten ausstehenden Rechnungsbetrag.
- 7.6 Wenn Paul Meijering aufgrund des Verzugs des Käufers gezwungen ist, ihre Forderung zum Inkasso abzugeben, gehen alle damit verbundenen Kosten, wie Verwaltungs-, Gerichts- und außergerichtliche Kosten, einschließlich

der Kosten für einen Konkursantrag, auf Rechnung des Käufers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des unbezahlten Betrags, mindestens jedoch 500,00 €.

- 7.7 Wenn Paul Meijering in einem Gerichtsverfahren Recht bekommt, gehen alle Kosten, die ihr im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind, zu Lasten des Käufers.
- 7.8 Die vom Käufer geleisteten Zahlungen dienen, ungeachtet der von Paul Meijering angegebenen Verwendungszwecke, immer zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend der am längsten ausstehenden Rechnungen.
- 7.9 Wenn der Käufer irgendeinen Vertrag mit Paul Meijering nicht erfüllt oder wenn Paul Meijering anderweitig begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers hat, ist Paul Meijering berechtigt, die Lieferung der Waren aufzuschieben, bis der Käufer eine (zusätzliche) Sicherheit für die Forderungen und die Bezahlung der zu liefernden Waren geleistet hat. Der Käufer ist verpflichtet, auf erste Aufforderung eine Sicherheit zu leisten.
- 7.10 Nachdem der Käufer seine Verpflichtungen noch erfüllt hat und/oder ausreichende Sicherheiten geleistet hat, steht Paul Meijering die Lieferfrist zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der dann im Betrieb von Paul Meijering und/oder ihren Zulieferern bestehenden Möglichkeiten für die Lieferung der Waren erforderlich ist.
- 7.11 Wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, kann Paul Meijering den Vertrag mit dem Käufer jederzeit ohne weitere Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention auflösen. In diesem Fall haftet der Käufer für jeden Schaden, den Paul Meijering dadurch erleidet, einschließlich Gewinnausfall, Transportkosten und Kosten der Inverzugsetzung.
- 7.12 Paul Meijering ist berechtigt, die Lieferung auszusetzen, wenn der Kreditversicherer kein Limit erteilt hat, das erteilte Limit überschritten oder zurückgezogen wurde.

8. Qualität

- 8.1 Sofern beim Verkauf nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird die normale Qualität geliefert. Abweichungen in den Abmessungen und/oder in der Menge pro Handelseinheit sind gemäß den branchenüblichen Standards zulässig. Die Abweichungsnormen des Herstellers und/oder Lieferanten gelten als normal. Die tatsächliche Lebensdauer der gelieferten Waren kann nie garantiert werden.
- 8.2 Soweit Hersteller übereinstimmen, gelten die zwischen Paul Meijering und dem Käufer vereinbarten Standards. Wo dies nicht der Fall ist, wird auf die Produktspezifikation und/oder die geltenden Standards in Bezug auf die Maß- und Dickentoleranzen und die Qualitäten verwiesen.
- 8.3 Paul Meijering garantiert nicht, dass die Waren für den Zweck, für den der Käufer sie zu verwenden beabsichtigt, geeignet sind; auch dann nicht, wenn dieser Zweck Paul Meijering bekannt gegeben wurde.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Verkauf und die Lieferung erfolgen unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den verkauften und gelieferten Waren, einschließlich der bereits bezahlten, bleibt vorbehalten, bis alle Forderungen aus den Kaufverträgen und den damit zusammenhängenden Leistungen - einschließlich Zinsen und Kosten - beglichen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer verpflichtet, die von Paul Meijering gelieferten Waren getrennt von anderen Waren und deutlich als Eigentum von Paul Meijering gekennzeichnet aufzubewahren und ordnungsgemäß zu versichern.
- 9.2 Paul Meijering ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei begründeter Annahme, dass der Käufer

Allgemeine Geschäftsbedingungen Paul Meijering



nicht oder verspätet zahlen wird, sein Eigentum in Besitz zu nehmen.

- 9.3 Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer die Waren nicht verpfänden, das Eigentum übertragen oder Dritten ein anderes Recht daran einräumen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird der Kaufpreis sofort in voller Höhe fällig.
- 9.4 Kann sich Paul Meijering nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen, weil die Waren vermischt, verformt oder vervielfältigt wurden, ist der Käufer verpflichtet, die neu entstandenen Waren an Paul Meijering zu verpfänden.
- 9.5 Paul Meijering wird unter Androhung eines sofort fälligen Bußgeldes in Höhe von 1.000 € pro Tag für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, ohne dass Paul Meijering den Käufer hierzu in Verzug setzen muss, Zugang zu den von ihr gelieferten Waren gewährt.
- 9.6 Die Kosten, die sich aus der Ausübung des Eigentumsrechts durch Paul Meijering ergeben, gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.7 Wenn und soweit das Bestimmungsland der Waren weitergehende Möglichkeiten zum Eigentumsvorbehalt bietet, gelten diese weitergehenden Möglichkeiten.

10. Haftung

- 10.1 Paul Meijering haftet nicht für Schäden, die der Käufer erleidet, es sei denn, der Käufer kann der Geschäftsführung von Paul Meijering oder leitenden Angestellten der Betriebsleitung von Paul Meijering Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und/oder Leichtfertigkeit nachweisen.
- 10.2 Unter Schäden werden in jedem Fall Schäden verstanden, die sich aus dem haftungsbegründenden Ereignis ergeben (Vertragsverletzung), Schäden infolge von Vertragsauflösung, Schäden wegen Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung und Schäden aufgrund von unerlaubter Handlung.
- 10.3 Paul Meijering haftet unter keinen Umständen für reine Vermögensschäden, Personenschäden, Todesfälle, Gewinninbußen, Umsatzeinbußen, entgangene Einsparungen, Beeinträchtigung des Firmenwerts oder ähnliche Schäden, wie auch immer verursacht, Schäden durch Betriebsstagnation, Arbeitskosten, Zinskosten, Reparaturkosten, Transportkosten und Bußgelder, die der Käufer, seine Untergebenen und Personen, die vom Käufer oder in dessen Auftrag beschäftigt werden, erleiden, ungeachtet dessen, wie diese Schäden genannt werden (direkte, indirekte, Folgeschäden).
- 10.4 Jegliche Haftung erlischt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen und den Reklamationsfristen, wie in Artikel 6 (Prüfung und Reklamation) angegeben, nicht nachgekommen ist.
- 10.5 Die kumulative Haftung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ist in ihrer Gesamtheit ausdrücklich beschränkt, dies im Ermessen von Paul Meijering:
 - a. Die beanstandeten Waren nachzubessern oder zu ersetzen;
 - b. Bis zu dem Betrag, der von der Versicherung in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der Selbstbeteiligung von Paul Meijering. Wenn die Versicherung, aus welchem Grund auch immer, nicht zahlt, ist die Haftung für Schäden ausdrücklich auf den Rechnungswert der Waren, für die der Schaden festgestellt wurde, beschränkt.
- 10.6 Paul Meijering hat das Recht, den Schaden durch einen von ihr zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen aus der Branche beurteilen zu lassen. Paul Meijering ist daher bei der Untersuchung von Art, Umfang und Ursache des Schadens jegliche Mitwirkung zu leisten, und zwar unter Androhung der Verwirkung des Anspruchs auf Schadenersatz.
- 10.7 Die Frist, innerhalb der Paul Meijering zum Schadenersatz herangezogen werden kann, ist in jedem

Fall und unter Androhung der Verwirkung von Rechten auf eine Frist von 1 Monat nach Eintritt des schadensverursachenden Ereignisses begrenzt. Alle Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Entstehung der Haftung, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Rechte aufgrund von anwendbaren Verträgen, Gesetzen und Verordnungen früher verjährt sind.

- 10.8 Soweit die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen durch den Käufer eine Haftung von Paul Meijering gegenüber Dritten zur Folge hat, verpflichtet sich der Käufer hiermit, Paul Meijering von allen Folgen einer solchen Haftung freizustellen.
- 10.9 Soweit Paul Meijering Dritte eingeschaltet hat, schließt sie die Haftung nach Art. 6:76 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich aus.
- 10.10 Paul Meijering haftet nicht für eine fehlerhafte Anwendung und Verarbeitung der gelieferten Waren durch den Käufer bzw. durch Dritte.

11. Beendigung des Vertrags

- 11.1 Paul Meijering hat das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention oder Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn der Käufer irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt, wenn er für insolvent erklärt wird, wenn er einen Zahlungsaufschub beantragt, wenn er zur gesetzlichen Umschuldung zugelassen wird oder wenn er auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert. Das gleiche gilt, wenn eine Kreditversicherung den Kredit gegenüber dem Käufer aus irgendeinem Grund zurückzieht. In diesen Fällen wird jede Forderung, die Paul Meijering gegenüber dem Käufer hat, sofort und in voller Höhe fällig.
- 11.2 Mit Ausnahme der in Artikel 12 beschriebenen Situation (höhere Gewalt) ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 11.3 Durch Auflösung werden die beiderseitig bestehenden Forderungen sofort fällig und zahlbar. Der Käufer haftet für den Schaden, den Paul Meijering erleidet, einschließlich Gewinnausfall und Transportkosten.
- 11.4 Wenn Paul Meijering und der Käufer mehrmals miteinander Geschäfte tätigen, sind die Verträge immer als getrennte Verträge zu betrachten und führen nie zu einem Dauerschuldverhältnis, das gekündigt werden muss.
- 11.5 Wenn und soweit ein Dauerschuldverhältnis zwischen Paul Meijering und dem Käufer besteht, kann dieses immer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (vom letzten Tag des Monats an gerechnet) gekündigt werden, ohne dass in diesem Fall eine gegenseitige Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz entsteht. In jedem Fall kann von einem Dauerschuldverhältnis nicht die Rede sein, wenn der Käufer sechs Monate oder länger keine Einkäufe bei Paul Meijering getätigt hat.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels ist gleichzusetzen mit höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Höhere Gewalt umfasst mindestens, aber nicht ausschließlich: (Bürger-)Krieg, Kriegsschäden, Kriegsgefahr, Unruhen, Blockade, Boykott, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Rohstoffmangel, Verhinderung und Unterbrechung von Transporten, Kriegshandlungen, Feuer, Überschwemmung, Hochwasser, Aschewolke(n), Streiks und Firmenbesetzung (organisiert und unorganisiert), Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen, Störungen in der Energieversorgung, Störungen des Internets, des Datennetzes oder der Telekommunikationseinrichtungen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen Paul Meijering

Nichterfüllung durch Zulieferer, Krankheit des Personals und/oder Fehlen von Mitarbeitern, Geräten oder Einrichtungen, die für die Lieferung entscheidend sind, (Cyber-)Kriminalität und (Cyber-)Vandalismus, dies alles sowohl im Betrieb von Paul Meijering als auch bei Dritten, wie z. B. Lieferanten, von denen Paul Meijering die benötigten Materialien ganz oder teilweise beziehen muss, sowie während der Lagerung oder während des Transports, gleichgültig ob unter eigener Verwaltung oder nicht. Diese Aufzählung ist nicht allumfassend.

- 12.2 Während höherer Gewalt werden die Lieferung und andere Verpflichtungen von Paul Meijering ausgesetzt. Wenn die Lieferung durch höhere Gewalt um mehr als 3 Monate verzögert wird, sind sowohl Paul Meijering als auch der Käufer berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz besteht.
- 12.3 Wenn Paul Meijering zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist Paul Meijering berechtigt, den bereits gelieferten Teil bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob es sich um einen gesonderten Vertrag handeln würde.

13. Herabgestuftes Material

- 13.1 Im Falle des Verkaufs von herabgestuftem Material garantiert Paul Meijering nicht die normale Qualität, wie in Artikel 8 dieser Bedingungen beschrieben, und der Käufer ist sich bewusst, dass nicht die normale Qualität geliefert werden wird.
- 13.2 Ein Reklamationsrecht ist bei herabgestuftem Material ausgeschlossen.

14. Bearbeitete Waren

- 14.1 Unter Bearbeitung ist das Fräsen, Drehen, Sägen, Lasern, Kanten, Schneiden, Schleifen und/oder andere Bearbeitungen der Waren zu verstehen. Dies alles gemäß Zeichnungen und/oder Unterlagen, die der Käufer Paul Meijering zur Verfügung gestellt hat.
- 14.2 Abweichungen nach der Bearbeitung sind gemäß den branchenüblichen Standards zulässig.
- 14.3 Nach dem Sägen dünnwandiger Rohre kann es zu Ovalität kommen, was nach der Norm A-312/A999M-23 zulässig ist.
- 14.4 Paul Meijering haftet nicht für Beschädigungen oder sonstige Wertminderungen im Zusammenhang mit den zu bearbeitenden Waren.
- 14.5 Der Käufer ist verpflichtet, die bearbeiteten Waren innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Anderenfalls hat Paul Meijering Anspruch auf Ersatz für den durch eine spätere Lieferung entstandenen Schaden, darunter, aber nicht ausschließlich, die Kosten der Lagerung.

15. Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht

- 15.1 Die Verträge zwischen den Parteien unterliegen niederländischem Recht.
- 15.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und/oder aus diesem Vertrag werden vom Bezirksgericht Oost-Brabant entschieden, sofern nicht zwingende niederländische Vorschriften etwas anderes vorschreiben.
- 15.3 Wenn der Käufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, Surinams, Norwegens, Islands, Liechtensteins oder der Schweiz hat, werden alle Streitigkeiten vom Niederländischen Schiedsinstitut (NAI) gemäß der vom NAI erlassenen Schiedsgerichtsordnung geschlichtet. Das Schiedsgericht wird aus einem Schiedsrichter bestehen. Das Verfahren wird in niederländischer Sprache geführt. Der Ort des Schiedsverfahrens ist in Rotterdam beim NAI.